

„Förderverein August Euler Luftfahrtmuseum e.V.“

Satzung

Präambel

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein August Euler Luftfahrtmuseum“.
2. Der Verein ist unter VR 13607 beim Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Darstellung von Wissenschaft, Technik, Entwicklung und Geschichte der Luftfahrt, der Einrichtung und des Betriebes des Luftfahrtmuseums August Euler.
2. Der Förderverein realisiert dies durch volksbildende und berufsbildende Maßnahmen wie Vorträge, Führungen, Publikationen und Fachreferate zur Bildung und Weiterbildung der Öffentlichkeit zum Thema Luftfahrt und Kultur.
3. Der Verein soll das Museum als zentrale Sammlungs- und Ausstellungsstätte mit Museumsgut unterstützen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen zur unmittelbaren Unterstützung des Betriebes und der Erweiterung des Luftfahrtmuseums August Euler.
5. Der Förderverein kann mit allen in ihrer Zweckbestimmung gleichgerichteten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Vereinszweckes zusammenarbeiten.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
9. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (gestrichen)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Zur Aufnahme minderjähriger natürlicher Personen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt
 - b. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. Mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Kündigung ist jederzeit möglich, wird aber immer erst zu Jahresende wirksam.
 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt zwei Monate nach der zweiten Mahnung und muss dem Mitglied schriftlich angezeigt werden.
 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereininteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung dagegen Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Juli fällig
3. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind auch Geld- und Sachspenden willkommen
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Pressesprecher
- 1a. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie deren Einberufung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend ist.
4. Vorstandssitzungen werden, auf Verlangen eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes, vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführenden und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
5. Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er wickelt den Zahlungsverkehr für den Verein nach Anweisung des Vorstandes ab.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird der entsprechende Vorstandsposten für die verbliebene Amtszeit des Vorstandes neu gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält einmal jährlich, im 4. Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) ab.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands oder ersatzweise von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemeinsam unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift bzw. elektronische Postadresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. den Vorstand
 - b. die Kassenprüfer
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. Änderung der Satzung
 - d. die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9a. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt einzuberufen. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Bevollmächtigungen zur Stimmausübung sind nicht erlaubt.
11. Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen 6 Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zukommen zu lassen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachleute sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Beiräte des Vereins berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch bestellte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Technischen Universität Darmstadt, Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt zu, die dies in einer dem bisherigen Zweck entsprechenden Weise unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben zu verwenden hat.

Die Dauerleihgaben des Vereins an das Museum gehen in dessen Museumsbesitz über.

Die dem Verein von privaten Personen, fremden Vereinen oder Institutionen zur Verfügung gestellten Exponate/Unterlagen gehen an diese vollständig zurück.

Im Zweifelsfall oder wenn die Vorbesitzer keine Ansprüche zur Rückgabe der Exponate stellen, gehen diese auch in den Besitz des Museum über.

§ 12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung vom 21. Dezember 2005 wurde in der Mitgliederversammlung vom 02. Oktober 2006, in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2007 und in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2009 laut Beschluss geändert.

Die vorstehende Satzung wurde am 14. August 2009 in das Vereinsregister, Amtsgericht Frankfurt, Abt. 73, eingetragen.